

Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 5/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der steuerlichen Behandlung des Firmenwagens einer Personengesellschaft sind Besonderheiten zu beachten. Das gilt insbesondere nach den Gesetzesänderungen im Rahmen des sogenannten Investitionsboosters (Nr. 1 bis 3). Umstritten ist, ob freiwillige Zahlungen für Internetangebote der Umsatzsteuer unterliegen (Nr. 6). Für Gutschriften mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis gilt eine Neuregelung (Nr. 8). Bei Erholungshilfen an Arbeitnehmer sind die Voraussetzungen für eine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber zu beachten (Nr. 7).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Firmenwagen einer Personengesellschaft:** Überlassung an einen Gesellschafter
- 2 Firmen-Pkw:** Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
- 3 Privatnutzung von E-Fahrzeugen einer Personengesellschaft:** Ermittlung der Nutzungsentnahme
- 4 GbR mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:** Zum Umfang der Werbungskosten
- 5 Corona-Soforthilfen:** Steuerliche Behandlung
- 6 Webseitenbetreiber:** Umsatzsteuer auf freiwillige Zahlungen?
- 7 Erholungshilfen:** Zahlungen, die pauschal versteuert werden können
- 8 Gutschriften:** Neuregelung bei unberechtigtem Umsatzsteuerausweis
- 9 Geschenke an Arbeitnehmer:** Wann liegen steuerpflichtige Einnahmen beim Empfänger vor?
- 10 Erhöhung des Mindestlohns:** Auswirkung auf die Beschäftigung von Minijobbern
- 11 Vorsteuerabzug:** Voraussetzungen für eine rückwirkende Berichtigung

1 Firmenwagen einer Personengesellschaft: Überlassung an einen Gesellschafter

Nutzt der Gesellschafter einer Personengesellschaft seinen Firmenwagen auch für private Fahrten, dann gelten ertragsteuerlich grundsätzlich dieselben Regelungen, die für Einzelunternehmer anzuwenden sind. Das heißt, die 1-Prozent-Methode für die private Pkw-Nutzung ist nur anwendbar, wenn der Gesellschafter den Firmenwagen der Personengesellschaft überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) betrieblich nutzt.

Umsatzsteuerlich sind Personengesellschaft und Gesellschafter allerdings zwei verschiedene Unternehmer, sodass von einem entgeltlichen Leistungsaustausch zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter auszugehen ist, wenn das Privatkonto des Gesellschafters in der Buchführung belastet wird. Auch für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte fällt Umsatzsteuer an. Das gilt auch, wenn Personengesellschaft und Gesellschafter kein Entgelt für die private Nutzung des Fahrzeugs vereinbart haben. Hierbei kann aus Vereinfachungsgründen die ertragsteuerliche 1-Prozent-Regelung zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass es sich bei dem Wert nach der 1-Prozent-Regelung um einen Bruttowert handelt, aus dem die Umsatzsteuer herausgerechnet wird.

Pkw-Nutzung (1-Prozent-Methode): Überlässt eine Personengesellschaft ihrem Gesellschafter einen Firmenwagen zur betrieblichen und privaten Nutzung, dürfen die Kosten, die auf die private Nutzung entfallen, den Gewinn der Personengesellschaft nicht mindern. Die private Nutzung eines Firmen-Pkw ist immer dann mit der 1-Prozent-Methode zu ermitteln, wenn die betriebliche Nutzung überwiegt. Ist das der Fall, ist die private Nutzung für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

2 Firmen-Pkw: Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Ist die Personengesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann sie beim Erwerb eines Firmen-Pkw die Vorsteuer zu 100 Prozent geltend machen. Dies hat zur Folge, dass die Personengesellschaft die Kosten, die auf die private Nutzung durch den Gesellschafter entfallen, der Umsatzsteuer unterwerfen muss. Da die Personengesellschaft Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, kann zwischen ihr und den Gesellschaftern ein Leistungsaustausch stattfinden, der der Umsatzsteuer unterliegt. Voraussetzung ist, dass es sich um einen entgeltlichen Vorgang handelt. Ein entgeltlicher Leistungsaustausch liegt nicht nur dann vor, wenn zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter für die private Pkw-Nutzung ausdrücklich ein Entgelt vereinbart worden ist, sondern auch dann,

wenn das Konto des Gesellschafters in der Buchführung belastet worden ist. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten.

Wenn die private Nutzung bei der Einkommensteuer nach der pauschalen 1-Prozent-Methode berechnet wird, kann diese aus Vereinfachungsgründen auch bei der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden. Bei der Bemessung der Umsatzsteuer darf allerdings – anders als bei Einzelunternehmern – kein pauschaler Abzug von 20 Prozent für nicht vorsteuerbelastete Kfz-Kosten abgezogen werden. Bei der Umsatzsteuer kann der private Nutzungsanteil auch sachgerecht geschätzt werden. Es werden allerdings alle Kosten der Umsatzsteuer unterworfen, also auch die, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich war. Kann die pauschale 1-Prozent-Methode nicht angewendet werden, werden die Kosten zugrunde gelegt, die nach dem Fahrtenbuch oder anderen Aufzeichnungen auf die privaten Fahrten des Gesellschafters entfallen.

3 Privatnutzung von E-Fahrzeugen einer Personengesellschaft: Ermittlung der Nutzungsentnahme

Für E-Fahrzeuge gibt es Sonderregelungen. Hierbei sind insbesondere die Regelungen zu beachten, die durch den sogenannten Investitionsbooster eingeführt wurden. Bei E-Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis **von nicht mehr als 100.000 Euro**, die **nach dem 30.6.2025 angeschafft** wurden bzw. werden, ist die private Nutzung nicht in voller Höhe anzusetzen, sondern nur mit **einem Viertel** (= 0,25-Prozent-Regelung).

Beispiel:

*Eine Personengesellschaft erwirbt am 10.7.2025 ein E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 88.000 Euro. Die betriebliche Nutzung beträgt 70 Prozent. Für die private Nutzung wird bei der 1-Prozent-Regelung der Bruttolistenpreis nur mit einem Viertel (= 22.000 Euro) angesetzt. Die Nutzungsentnahme nach der 1-Prozent-Regelung beträgt somit $22.000 \text{ Euro} \times 1 \text{ Prozent} = 220 \text{ Euro pro Monat}$. Bei der **Umsatzsteuer** ist dann wie folgt **mit 19 Prozent** zu rechnen: Der geminderte Bruttolistenpreis beträgt = $88.000 \text{ Euro} \cdot 4 = 22.000 \text{ Euro} \times 1 \text{ Prozent} = 220 \text{ Euro}$. Der nicht geminderte Bruttolistenpreis = $88.000 \text{ Euro} \times 1 \text{ Prozent} = 880 \text{ Euro}$. Die Umsatzsteuer beträgt somit $880 \text{ Euro} \times 19 \text{ Prozent} = 167,20 \text{ Euro}$.*

Bei der Neuregelung für E-Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 100.000 Euro sind allerdings weitere Besonderheiten zu beachten:

- Bei E-Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 100.000 Euro, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft wurden bzw. werden, kann eine Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden, die im Jahr der Anschaffung 75 Prozent beträgt.

- Das heißt, dass die Sonderabschreibung von 75 Prozent für das gesamte Jahr gewährt wird, auch wenn die Anschaffung erst im Laufe eines Jahres erfolgt (= keine Anwendung der zeitanteiligen „pro-rata-temporis“-Regelung).

Beispiel:

Eine Personengesellschaft erwirbt am 10.7.2025 ein reines E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 88.000 Euro. Ein Gesellschafter der Personengesellschaft verwendet den Firmenwagen für betriebliche und private Fahrten, wobei der Umfang der Privatfahrten im Jahr 2025 laut Fahrtenbuch 30 Prozent und die betriebliche Nutzung 70 Prozent beträgt.

Da es sich um ein reines E-Fahrzeug handelt, dessen Bruttolistenpreis 100.000 Euro nicht übersteigt, ist bei der Fahrtenbuchmethode die Abschreibung bei der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nur mit einem Viertel anzusetzen. Wenn die Anschaffungskosten 88.000 Euro betragen, beträgt die Sonderabschreibung in 2025 (88.000 Euro \times 75 Prozent =) 66.000 Euro. Auf die private Nutzung entfallen 30 Prozent = 19.800 Euro. Davon wird bei der Ermittlung der Privatnutzung nur ein Viertel = 4.950 Euro erfasst.

Fazit: Für die private Nutzung wird bei der 1-Prozent-Regelung der Bruttolistenpreis nur mit einem Viertel (= 22.000 Euro) angesetzt. Die Nutzungsentnahme nach der 1-Prozent-Regelung beträgt somit 22.000 Euro \times 1 Prozent = 220 Euro pro Monat. Bei sechs Monaten ergibt sich somit ein Betrag von 220 Euro \times 6 = 1.320 Euro für die Privatnutzung. Aufgrund der hohen Sonderabschreibung (insbesondere im Jahr der Anschaffung) ist die 1-Prozent-Regelung im Regelfall günstiger als die Fahrtenbuchmethode.

4 GbR mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zum Umfang der Werbungskosten

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte zu entscheiden, ob und inwieweit Reisekosten, Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig sind. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Kosten aufgrund der gemischten (betriebsbezogenen und privaten) Veranlassung vollständig oder anteilig abziehbar sind, da bei den Gesellschaftern der betroffenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GbR) sowohl berufliche Tätigkeiten als auch private Zwecke bei den Reisen miteinander vermischt sein können.

Beispiel:

Klägerin ist eine GbR bestehend aus zwei Personen, die zwei Wohnungen in einem Feriengebiet erworben hat und vermietet. Reparaturen, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten wurden von den Eigentümern weitestgehend selbst durchgeführt. Die GbR machte entsprechende Aufwendungen als Werbungskosten geltend, die das Finanzamt nicht

anerkannte, weil eine weitere Wohnung im selben Feriengebiet allein zur eigenen privaten Nutzung erworben wurde, sodass eine Differenzierung zwischen Werbungskosten und privaten Aufwendungen nicht möglich sei.

Das FG entschied, dass ein Teil der Reisekosten als beruflich veranlasste Werbungskosten abziehbar ist. Diese Aufwendungen müssen allerdings hinreichend konkret und nachvollziehbar belegt werden. Das FG stellt klar, dass es kein generelles Abzugsverbot für gemischt veranlasste Aufwendungen gibt. Vielmehr ist bei klar voneinander abgrenzbaren, beruflichen und privaten Anteilen eine Aufteilung erforderlich. Für tatsächlich durchgeführte Arbeiten wie Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an den vermieteten Objekten wurden die Kosten anteilig als Werbungskosten anerkannt, basierend auf einem verhältnismäßigen Ansatz zwischen beruflichem und privatem Zweck. Verpflegungsmehraufwendungen konnten hingegen nicht berücksichtigt werden, da gesetzliche Einschränkungen (z.B. die Dreimonatsfrist) dem entgegenstanden.

Andere Kosten, wie die Nutzungskosten der als Zweitwohnung genutzten Immobilie, wurden teilweise im Rahmen einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung anerkannt. Diese Anerkennung beschränkte sich jedoch auf den beruflichen Anteil, da die Wohnung auch privat durch die Gesellschafter genutzt wurde. Wichtig war, dass das Gericht bei seiner Entscheidung die anteilige Aufteilung der Kosten zwischen beruflicher und privater Veranlassung klar und nachvollziehbar herausarbeitete, sodass nur die abziehbaren, beruflich veranlassten Kosten anerkannt wurden.

5 Corona-Soforthilfen: Steuerliche Behandlung

Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die Corona-Soforthilfen im Jahr des Zuflusses als steuerpflichtige Betriebseinnahmen nach dem Zuflussprinzip zu erfassen. Diese Hilfen sind nicht als Darlehen anzusehen, auch wenn sie einer späteren Rückzahlungsverpflichtung unterliegen können.

Beispiel:

Der Kläger war freiberuflich tätig und ermittelte seinen Gewinn durch Überschussrechnung. Er beantragte am 2.4.2020 die Gewährung und Auszahlung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes)“ für die Monate April, Mai und Juni 2020 in Höhe von 10.527 Euro. Im Rahmen der Antragstellung gab der Kläger folgende Erklärungen ab: „Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme zu versteuern ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle einer Überkompensation die zu viel gezahlte Soforthilfe zurückzahlen ist.“ In seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2020 erfasste er die „Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbstständige (Bundes-Soforthilfe)“ in Höhe von 10.527 Euro als Betriebseinnahme. Insgesamt erklärte

der Kläger einen Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit in Höhe von 17.555,38 Euro. Das Finanzamt führte die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020 mit Bescheid erklärungsgemäß durch.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Einspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass sich nach Überprüfung durch die zuständigen Stellen ergeben habe, dass ihm lediglich ein Soforthilfe-Betrag in Höhe von 777 Euro zustehe und mit einer entsprechenden Rückforderung in Höhe von 9.750 Euro zu rechnen sei. Tatsächlich erging mit Datum vom 12.5.2023 ein Bescheid, mit dem dieser zur Rückzahlung eines Betrags in Höhe von 9.242,35 Euro verpflichtet wurde. In Höhe des zurückzuzahlenden Betrags handele es sich um eine nicht als Betriebseinnahme zu erfassende Darlehensgewährung. Dies ergebe sich auch aus den Vorgaben im Antragsformular. Es könne nicht rechtmäßig sein, eine Beihilfe, die unter dem Vorbehalt der Rückzahlung gewährt worden sei, steuerlich als Einnahme zu werten, solange nicht feststehe, dass die Beihilfe vollumfänglich bei dem Steuerpflichtigen verbleiben könne. In 2020 sei lediglich der letztlich auch bei dem Kläger verbleibende Betrag als Betriebseinnahme zu erfassen.

Das Finanzgericht (FG) führte aus, dass die Unsicherheit hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts einer möglichen Rückzahlung dazu führt, dass die Hilfen als „echter Zuschuss“ zu werten sind, der zur Deckung betrieblicher Fixkosten bestimmt war. Das Argument des Klägers, dass zurückgeforderte Beträge rückwirkend nicht als Betriebseinnahmen erfasst werden sollten, wies das FG zurück. Das Gericht entschied, dass Rückzahlungen in den entsprechenden Steuerjahren berücksichtigt werden müssen, in denen sie tatsächlich geleistet wurden. Vorschriften zur rückwirkenden Änderung sind nicht anwendbar, da die Rückforderung keine nachträgliche Änderung des ursprünglichen Rechtsgrunds darstellt, sondern auf einem neuen rechtlichen Bescheid basiert. Damit bleibt der Steuerpflichtige an das System der Einnahmen- und Ausgabenbesteuerung gebunden, das für diese Form der Gewinnermittlung charakteristisch ist.

Hinweis: Entgegen der Auffassung des FG hat der BFH aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zugelassen. **Konsequenz:** Der BFH hat nunmehr folgende Rechtsfrage zu klären: „Stellt die Gewährung einer Corona-Soforthilfe, die unter einer (bedingten) Rückzahlungsverpflichtung steht, im Zeitpunkt der Zahlung eine Betriebseinnahme bei der Gewinnermittlung dar?“

6 Webseitenbetreiber: Umsatzsteuer auf freiwillige Zahlungen?

Stehen Zahlungen, die Besucher einer Webseite freiwillig an deren Betreiber leisten, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung des Betreibers, wenn dieser dort einen kostenlos zu nutzenden Inhalt bereitstellt und über diese Webseite zur Finanzierung dieser Inhalte die Besucher zu freiwilligen Zahlungen aufruft?

Beispiel:

Der Betreiber stellte auf seiner Webseite Inhalte ein, die von Besuchern kostenlos genutzt werden können. Über diese Webseite rief der Betreiber die Besucher auf, diese Inhalte freiwillig mit Zahlungen zu finanzieren. Das Finanzamt ging von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zahlungen und den sonstigen Leistungen des Betreibers der Webseite aus und unterwarf die Zahlungen der Umsatzsteuer.

Der BFH hat die Revision zugelassen, um die Rechtsfrage zu klären, ob diese Zahlungen, die Besucher einer Webseite **freiwillig** an deren Betreiber leisten, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer sonstigen Leistung des Betreibers stehen und damit der Umsatzsteuer unterliegen.

7 Erholungsbeihilfen: Zahlungen, die pauschal versteuert werden können

Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer sind Zahlungen, die unterschiedlich besteuert werden. Bei der Zahlung von Urlaubsgeld fällt unabhängig von der Höhe Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Im Gegensatz dazu kann die Erholungsbeihilfe in begrenzter Höhe mit 25 Prozent pauschal versteuert werden und bleibt damit beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Erholungsbeihilfen sind freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Erholungskosten seines Arbeitnehmers. Sachleistungen sind ebenfalls möglich. Wie der betreffende Beschäftigte seinen Urlaub verbringt, spielt keine Rolle. Jeder Mitarbeiter kann eine **Erholungsbeihilfe** erhalten, die **pro Jahr maximal**

- 156 Euro für den Arbeitnehmer,
- 104 Euro für den Ehe-/Lebenspartner und
- 52 Euro für jedes Kind betragen darf.

Jeder Arbeitnehmer kann die Erholungsbeihilfe vom Arbeitgeber erhalten, unabhängig davon, ob er Festangestellter, Teilzeitmitarbeiter, Werkstudent oder Minijobber ist.

Lohnsteuerpauschalierung: Erholungsbeihilfen, die steuerpflichtig sind, können **pauschal mit 25 Prozent** versteuert werden, wenn die Beihilfen die genannten Freigrenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen. Übersteigt die Erholungsbeihilfe die Grenzbeträge, ist eine Pauschalbesteuerung nicht möglich. In diesem Fall wird die Lohnsteuer ebenso wie beim normalen Arbeitslohn einbehalten, sodass die Erholungsbeihilfe dann auch in voller Höhe beitragspflichtig in der Sozialversicherung ist.

Nachweispflichten: Die Pauschalierung ist **auch möglich**, wenn der Arbeitnehmer keine Urlaubsreise durchführt, sondern seinen Urlaub zu Hause verbringt. Die **zweckentsprechende Verwendung der Erholungsbeihilfe** gilt als erfüllt, wenn ein **zeitlicher Zusammenhang** zwischen der Gewährung der Erholungsbeihilfe und dem Urlaub des Arbeitnehmers besteht.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden. Die Erholungsbeihilfen müssen für die Erholung dieser Personen bestimmt sein und verwendet werden. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe im **zeitlichen Zusammenhang** mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Zahlung der Beihilfe und der Erholungsmaßnahme des Arbeitnehmers kann im Allgemeinen dann angenommen werden, wenn die Erholungsmaßnahme (z.B. der Erholungsurlaub) innerhalb von **drei Monaten** vor oder nach der Auszahlung der Beihilfe beendet bzw. begonnen oder aber innerhalb dieses Zeitraums eine Anzahlung auf eine bereits fest vereinbarte Erholungsmaßnahme (z.B. Buchung einer Erholungsreise) nachgewiesen wird. In den Fällen, in denen dieser zeitliche Zusammenhang gewahrt ist, kann von einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitnehmers über die zweckgebundene Verwendung der Beihilfe abgesehen werden. Liegt kein zeitlicher Zusammenhang vor, ist zumindest eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers über die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe erforderlich.

8 Gutschriften: Neuregelung bei unberechtigtem Umsatzsteuerausweis

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde beschlossen, dass es sich bei der Umsatzsteuer auf Gutschriften an einen Nichtunternehmer oder an einen Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung nicht tatsächlich ausgeführt hat, immer um einen unberechtigten Steuerausweis handelt.

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Durch die Neufassung wurde geregelt, dass eine Person eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schulden kann, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift an eine nicht unternehmerisch tätige Person erfolgt. Nunmehr schuldet jemand auch dann den ausgewiesenen Steuerbetrag, wenn er einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis **nicht unverzüglich widerspricht**.

Erfolgt der Steuerausweis in einer Gutschrift an einen Unternehmer für eine Leistung, zu der dieser nicht zum Steuerausweis berechtigt ist (z.B. beim Verkauf eines Wirtschaftsguts außerhalb seines Unternehmens), schuldet er die Steuer. Da eine Gutschrift, die nicht über die Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, laut BFH einer Rechnung nicht gleichsteht, fielen derartige Sachverhalte nicht mehr unter die Regelung, die für den unberechtigten Steuerausweis gelten. Dieses Urteil ist somit nach der Gesetzesänderung für Sachverhalte, die ab dem 6.12.2024 (Tag nach Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024) verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.

Das gilt auch für einen Unternehmer, der eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis für eine Leistung erteilt, die er nicht im Rahmen seines Unternehmens ausführt, z.B. beim Verkauf eines Gegenstands aus dem Privatbereich. Das Gleiche gilt, wenn er eine Gutschrift mit gesondertem Steuerausweis erhält. Bei einem unberechtigten Steuerausweis kommt es nicht darauf an, ob ein unverzüglicher Widerspruch vorliegt, vielmehr ist die Steuergeldverpflichtung zu beseitigen.

Beispiel:

Unternehmer U verkauft einen nicht unternehmerisch genutzten Pkw an einen Gebrauchtwagenhändler. Über den Verkauf wird (in einer Rechnung oder einer Gutschrift) Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. U schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Beispiel:

Zwei Personen vereinbaren, über eine Leistung mit einer Gutschrift abzurechnen. Der Gutschriftsempfänger ist nicht Unternehmer oder hat die abgerechnete Leistung tatsächlich nicht erbracht. Trotzdem wird in dem als Gutschrift verwendeten Dokument Umsatzsteuer offen ausgewiesen. Der Gutschriftsempfänger schuldet den unberechtigten Steuerausweis, wenn er dem als Gutschrift verwendeten Dokument nicht unverzüglich widerspricht.

Beispiel:

Ein Nichtunternehmer, z.B. eine Privatperson, verkauft einen Pkw an einen Gebrauchtwagenhändler. Dieser erstellt vereinbarungsgemäß eine Gutschrift, in der er die Umsatzsteuer gesondert ausweist. Der Nichtunternehmer widerspricht diesem Dokument nicht unverzüglich. Der Nichtunternehmer schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer.

9 Geschenke an Arbeitnehmer: Wann liegen steuerpflichtige Einnahmen beim Empfänger vor?

Unabhängig vom Betriebsausgabenabzug ist zu klären, ob ein Geschenk beim Arbeitnehmer zu einkommensteuerbaren bzw. einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führt. Wenn dies der Fall ist, kann der Arbeitgeber die Zuwendungen pauschal versteuern. Geschenke an Personen, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind, können nicht pauschal versteuert werden. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten.

Erhält ein Arbeitnehmer, der für ein Unternehmen tätig ist, ein Geschenk, das in einer geschäftlichen Verbindung zum Unternehmen des Schenkers steht, ist Folgendes zu beachten: Der Empfänger ist kein Arbeitnehmer im Betrieb des schenkenden Unternehmers/Unternehmens. Es handelt sich somit um ein Geschenk an einen Arbeitnehmer, der in einem anderen Unternehmen beschäftigt ist. Das Geschenk ist personengebunden und kann somit nicht als Geschenk an das Unternehmen umgedeutet werden.

Zuwendungen eines Dritten an den Arbeitnehmer führen nur im Ausnahmefall zu Arbeitslohn. Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn ist der Veranlassungszusammenhang zwischen Vorteilsgewährung und Arbeitsleistung. Bei den Zuwendungen muss es sich also um ein Entgelt „für“ Leistungen des Arbeitnehmers handeln, die dieser im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Die Zuwendung des Dritten muss sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen auch die Bezüge, die dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung von einem Dritten gewährt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch darauf besteht. Bezüge oder Vorteile werden allerdings nur dann für eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Es ist nicht erforderlich, dass ihnen eine Gegenleistung für eine konkrete (einzelne) Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegt.

Das bedeutet, dass das Geschenk nicht als Arbeitslohn zu erfassen ist, wenn es sich nicht um die Zahlung von Arbeitslohn durch einen Dritten handelt. Ein Zufluss im Rahmen einer anderen Einkunftsart scheidet aus, weil ein derartiger Zusammenhang allein durch ein Geschenk nicht entsteht. Somit erfolgt keine Besteuerung beim Empfänger, sodass auch eine pauschale Besteuerung ausscheidet.

10 Erhöhung des Mindestlohns: Auswirkung auf die Beschäftigung von Minijobbern

Durch die geplante Erhöhung des Mindestlohns in 2026 und 2027 steigt auch die Verdienstgrenze von Minijobbern. Ab dem 1.1.2026 wird der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde auf 13,90 Euro steigen. Ein Jahr später ist eine weitere Erhöhung auf 14,60 Euro vorgesehen. Diese Anpassungen betreffen nicht nur Vollzeitbeschäftigte, sondern auch Minijobber.

Der Mindestlohn wirkt sich auf die Verdienstgrenze im Minijob aus. Seit Oktober 2022 ist die Verdienstgrenze im Minijob dynamisch und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. Erhöht sich der Mindestlohn, so erhöht sich auch die Verdienstgrenze im Minijob. Die Berechnung der Verdienstgrenze erfolgt nach dieser Formel: **Mindestlohn × 130 ./. 3**.

Das Ergebnis wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet. Somit wirkt sich die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf die Verdienstgrenze von Minijobs konkret wie folgt aus:

- **Im Jahr 2026** steigt die Verdienstgrenze im Minijob auf **603 Euro** im Monat.
- **Im Jahr 2027** erfolgt eine erneute Anpassung auf **633 Euro** monatlich.

11 Vorsteuerabzug: Voraussetzungen für eine rückwirkende Berichtigung

Eine fehlerhafte Rechnung kann zwar jederzeit berichtigt werden. Es müssen nur die **fehlenden oder unzutreffenden Angaben** durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Die Berichtigung einer Rechnung **wirkt jedoch nicht zurück**, wenn **wesentliche Bestandteile** der Rechnung fehlen oder fehlerhaft sind. Der Vorsteuerabzug ist dann erst für den Zeitraum möglich, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung übermittelt wird bzw. dem Berichtigungsantrag nach Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens entsprochen wird.

Wichtig! Es kommt also darauf an, ob überhaupt eine Rechnung vorliegt bzw. welche Angaben in der Rechnung fehlen oder fehlerhaft sind. Nur bei **nicht „wesentlichen“ Daten** ist eine rückwirkende Berichtigung möglich. In diesen Fällen bleibt mit einer Rechnungsberichtigung der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Jahr der erstmaligen Rechnungserteilung bestehen. **Voraussetzung** ist, dass eine sogenannte rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung vorliegt. Das heißt, es muss eine Rechnung vorliegen, die außerdem rückwirkend berichtigungsfähig ist. Dazu muss sie Angaben zum Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung sowie zum Entgelt enthalten und die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

Die Korrektur eines Dokuments, das dem Schriftformerfordernis, das für den Vorsteuerabzug maßgeblich ist, nicht entspricht, kann nicht mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden. **Grund:** In diesem Fall liegt keine Rechnungsberichtigung vor, sondern eine erstmalige Rechnungserteilung. Der BFH hat entschieden, dass es hier nicht darauf ankommt, dass „die grundsätzliche Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung“ allgemein bestätigt wird. Im entschiedenen Fall mangelte es allein daran, dass das ursprüngliche Abrechnungsdokument nicht in Schriftform vorlag. Konsequenz ist somit, dass es nicht um die Rückwirkung einer erstmaligen Rechnung ging.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 5/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Firmenwagen einer Personengesellschaft	BFH, Urteil vom 1.9.2010, Az. V R 6/10 www.bundesfinanzhof.de	–
2 Firmen-Pkw	BFH, Urteil vom 4.2.2025, Az. VIII R 4/22 www.bundesfinanzhof.de	BFH, Urteil vom 1.9.2010, Az. V R 6/10
3 E-Fahrzeug: Privatnutzung	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 5 EStG www.gesetze-im-internet.de	–
4 GbR	FG Münster, Urteil vom 15.5.2025, Az. 12 K 1916/21 F nrwe.justiz.nrw.de	§ 4 Abs. 3 EStG
5 Corona-Soforthilfen	FG Niedersachsen, Urteil vom 13.2.2024, Az. 12 K 20/24 voris.wolterskluwer-online.de	§ 4 Abs. 3 EStG, BFH-Az. VIII R 4/25; § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO
6 Webseitenbetreiber	BFH, Beschluss vom 19.5.2025, Az. V B 25/24 www.bundesfinanzhof.de	–
7 Erholungsbeihilfen	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG www.gesetze-im-internet.de	R 40.2 Abs. 3 LStR
8 Gutschriften	BMF-Schreiben vom 8.7.2025, Az. III C 2 - S 7295/00005/003/080 www.bundesfinanzministerium.de	JStG 2024 vom 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387); § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG; BFH, Urteil vom 27.11.2019, Az. V R 23/19 (V R 62/17)
9 Geschenke	BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Az. IV C 6 - S 2297-b/14/10001, Rz. 25 und 26	§ 37b EStG
10 Mindestlohn	Minijob-Zentrale, Verdienstgrenze für 2026 und 2027 magazin.minijob-zentrale.de	–
11 Vorsteuerabzug	BFH, Beschluss vom 30.5.2025, Az. V B 61/23 www.bundesfinanzhof.de	EuGH, Urteil vom 15.9.2016, Rs. C-518/14